

Sonderabkommen Wärmepumpen

1

DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
Sonderabkommen Wärmepumpen
Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden

Kunde/Auftraggeber

Herr Frau Firma

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Fax, E-Mail

Telefon

Geb.-Datum (für Firmen: Registergericht/Registernummer)

Verbrauchsstelle (wenn abweichend von der Adresse des Auftraggebers)

Herr Frau Firma

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Zählernummer

PLZ, Ort

Zählerstand NT in kWh am Tag der Auftragserteilung

Zählerstand HT in kWh am Tag der Auftragserteilung

Die Wärmepumpe wird genutzt als:

- Raumheizung
- Warmwasserbereitung
- Sonstiges

Rechnungsanschrift (wenn abweichend von der Adresse des Kunden/Auftraggebers)

Herr Frau Firma

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Unterbrechungszeiten / Freigabezeiten / Tarifzeiten

Die Stromzuführung der Wärmepumpenanlage kann innerhalb von 24 Stunden für bis zu 6 Stunden unterbrochen werden, wobei die einzelne Unterbrechung nicht länger als 2 Stunden andauert. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist nicht kürzer als die vorherige Unterbrechungszeit. Die Gesamtunterbrechung beträgt im Jahr nicht mehr als 960 Stunden. Die Unterbrechungszeiten werden von DREWAG festgelegt und orientieren sich an den laststarken Zeiten im Netz des Netzbetreibers. Die Unterbrechungszeiten können von DREWAG jederzeit im genannten Rahmen angepasst bzw. verändert werden. Die Unterbrechung wird am Zählerplatz vorgenommen. Der Betrieb jeglicher elektrischer Raumheizungs- und Klimageräte (auch wenn dieser über andere Anlagen erfolgt) ist während der Unterbrechungszeiten im von der Wärmepumpe beheizten Bereich untersagt. Die gegenwärtige tägliche Freigabezeit wird Mo. – Fr. (außer an bundes- und sachsen einheitlichen Feiertagen) von 07:30 – 08:30 Uhr, 11:30 – 12:30 Uhr und von 17:30 – 18:30 Uhr unterbrochen.

Der entnommene Strom wird über einen separaten Zweitarifzähler zur Preisbestimmung zu den folgenden Tarifzeiten erfasst:
Niedertarif (NT): 22:00 – 06:00 Uhr · Hochtarif (HT): 06:00 – 22:00 Uhr

Zahlweisen

2

- Ich zahle per SEPA-Lastschrift. Ich zahle per SEPA-Überweisung.
- Ich wünsche folgenden Abschlag: _____ €/Monat

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger

Gläubiger: DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE22 ZZZ0 0000 0243 08
Mandatsreferenz: Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die DREWAG, Zahlungen von meinem nachstehend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DREWAG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/Kontodaten

Name, Vorname bzw. Firmenname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

IBAN _____

Name und Ort Kreditinstitut _____

Mandat gültig ab

. . 20

Ohne Angabe eines Datums nutzen wir Ihre Bankverbindung sofort für Lastschrifteinzüge aller fälligen Beträge.

Bitte beachten Sie: Gutschriften werden ebenso auf das angegebene Konto überwiesen. Spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung wird Ihnen die DREWAG den SEPA-Lastschrifteinzug ankündigen (Einzugsbetrag und Zeitpunkt).

Ort, Datum

X

Unterschrift/en des Kontoinhabers/der Kontoinhaber
(bei Firmen zusätzlich Firmenstempel)

Sonderabkommen Wärmepumpen

3

Preise

Das Sonderabkommen Wärmepumpen setzt sich aus folgenden Preisen zusammen:

		netto	brutto ¹
Verbrauchspreis NT	ct/kWh	14,69	17,48
Verbrauchspreis HT	ct/kWh	17,19	20,46
Grundpreis	€/Jahr	63,91	76,05

Preisstand 01/2017

¹ Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Gewünschter Liefertermin

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zum: _____

Bisherige Stromversorgung

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle:

keinen Strom Strom von der DREWAG

Vertragskonto der DREWAG

Strom von _____
Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Vollmacht

Ich bevollmächtige die DREWAG zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromlieferanten erforderlich werden. Diese Vollmacht gilt insbesondere für einen Widerruf und/oder eine ggf. erforderliche Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie für die Abfrage meiner Vorjahresverbrauchsdaten, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen.

Darüber hinaus bevollmächtige ich die DREWAG, meine ggf. bestehenden Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs zu kündigen. Soweit und solange für mich ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtige ich die DREWAG auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten.

Die DREWAG ist durch die Vollmacht nicht zu einer Erklärung verpflichtet, sondern nur berechtigt.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, Telefon 0351 860-4444, Fax 0351 860-4810, E-Mail service@drewag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs


Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Auftragserteilung

Ich beauftrage die DREWAG für den Betrieb einer fest installierten Wärmepumpenanlage im gesonderten Stromkreis in den vorgegebenen Freigabezeiten zu den im Auftrag genannten Bedingungen und den umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen die genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern.

Ort / Datum


Unterschrift Auftraggeber

Allgemeine Vertragsbedingungen für Sonderabkommen Wärmepumpen

Stand 01/2018

1. Voraussetzungen für den Vertrag

1.1 Die Verbrauchsstelle liegt in dem Gebiet, in dem die DREWAG Grundversorger ist. Der Vertrag gilt nur für Wärmepumpenanlagen, welche in einem gesonderten Stromkreis mit Mess- und Schalteinrichtung (Sonderstromkreis) installiert und fest angeschlossen sind. Dieser Vertrag gilt für unterbrochen versorgte Elektro-Wärmepumpen, die Umweltenergie oder Abwärme nutzen und Heizwärme erzeugen.

1.2 Im Stromkreis sind Steckdosen und/oder andere Endgeräte unzulässig. Darunter zählen auch Kühl- bzw. Klimageräte, Wärmerückgewinnungssysteme (z. B. für Lüftungsgeräte), elektrische Direktheizungen und elektrische Zusatzheizung für Heizungsanteil (bivalenter Betrieb durch elektrische Heizung am Stromkreis der Wärmepumpenanlage ist nicht erlaubt). Der Vertrag gilt insbesondere nicht für Kälteerzeugungsanlagen mit Abwärmenutzung und für Klimaanlage mit Funktionsumschaltung.

1.3 Sofern nicht alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Strombezug von Anfang an nach den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung der DREWAG abgerechnet.

2. Vertragsschluss und Lieferbeginn

Das Angebot der DREWAG in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der DREWAG in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist des Kunden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

3. Vertragsdauer/Kündigung/Übertragung des Vertrages

3.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. **Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.** Die Kündigung bedarf der Textform. Die DREWAG soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Die DREWAG darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

3.2 Die DREWAG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der DREWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Gesetzliche Regelungen zur Übertragung des Vertrages im Wege einer Rechtsnachfolge und das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB bleiben unberührt.

4. Preisänderungen

4.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), nach § 17f. EnWG (Offshore-Haftungsumlage) und nach § 18 AbLaV (abLaV-Umlage).

4.2 Preisänderungen durch die DREWAG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die DREWAG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 4.1 maßgeblich sind. Die DREWAG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die DREWAG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.3 Die DREWAG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die DREWAG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die DREWAG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die DREWAG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

4.5 **Ändert die DREWAG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.** Hierauf wird die DREWAG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die DREWAG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 3.1 bleibt unberührt.

4.6 Abweichend von vorstehendem Ziff. 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.7 Ziff. 4.2 bis 4.5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.8 Aktuelle Informationen zu Produkten und Preisen sind unter www.drewag.de veröffentlicht bzw. erhält der Kunde unter dem Service-Telefon 0351 860-4444.

5. Zahlweisen

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages. Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch im Wege der SEPA-Überweisung erfolgen.

6. Datenschutz

6.1 Die DREWAG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur

Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.2 **Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und/oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber der DREWAG widersprechen.** Darüber hinaus bestehende gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen bleiben unberührt.

7. Haftung

7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV).

7.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8. Geltung der StromGVV/Vertragsanpassung/Verschiedenes

8.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der beiliegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die beiliegenden Ergänzenden Bedingungen der DREWAG zur StromGVV entsprechend.

8.2 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die DREWAG nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die DREWAG verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die DREWAG dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der DREWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.3 Die DREWAG gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der bestehende Liefervertrag ordnungsgemäß beendet wurde. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlich zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

8.4 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Anlage

StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der DREWAG zur StromGVV.

Informationen zu Streitbeilegungsverfahren

1. Die DREWAG beantwortet Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der DREWAG (Verbraucherbeschwerden) nach § 111 a EnWG innerhalb von vier Wochen ab Zugang. Diese sind zu richten an: DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden oder per Telefon an 0351 860-4444 oder per Fax an 0351 860-4810 oder per E-Mail an service@drewag.de.

2. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die DREWAG in dieser Zeit nicht abgeholfen, kann der Kunde als Verbraucher nach § 111 b EnWG die Schlichtungsstelle anrufen. Die DREWAG ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist zurzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbrauerservice-energie@bnetza.de.

4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

